



GL 5e - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mindestens zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause

Was ist Ziel der Maßnahme?

Grünland des Tieflandes oder im Auenbereich sowie wüchsige Ausprägungen von Flachland-Mähwiesen sind zumeist schon sehr zeitig im Jahr nutzungsreif. Die Durchführung einer frühen Mahdnutzung wirkt sich in den bezeichneten Fällen positiv auf den Kräuter- und Blütenreichtum der Wiesen aus. Dadurch ergeben sich nicht nur für die Vegetation, sondern auch für Insekten vorteilhafte Aspekte, da spätwüchsige Arten durch das Zurückdrängen der Obergräser und somit verringerter Konkurrenz intensiver blühen und fruktifizieren. Gleichzeitig führt der vergleichsweise frühe erste Mahdtermin zu einer Bereicherung der Nutzungsvielfalt in der Landschaft. Die zweite Nutzung erfolgt anschließend zu einem Zeitpunkt, bei dem der Aufwuchs wirtschaftlich gut verwertbar ist. Das anteilige Belassen von 10 bis 20 % ungenutzter Bereiche sichert Rückzugs- und Überlebensräume für die Tierwelt und reduziert dadurch Verluste, die bei einer Wiesenmahd unvermeidlich sind. Im Herbst verbleibende ungemähte Bereiche und damit überjährige Vegetationsstrukturen sind vor allem als Überwinterungshabitat für Kleintiere von großer Bedeutung.

Welche Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen sind zu erfüllen?

- Die Allgemeinen Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen finden Sie unter [Steckbrief allg Foerderverpflichtungen GL.pdf \(sachsen.de\)](#).
- Die speziellen Förderverpflichtungen für die Maßnahme finden Sie unter [Steckbrief_GL_5e.pdf \(sachsen.de\)](#).

Was ist zu beachten?

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
GL 5e	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mindestens zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause				1. Mahd mit Bereäumung bis 31.05.		Bewirtschaftungspause 01.06.-14.07.		2. Nutzung als Mahd oder Beweidung ab 15.07. bis 15.11.				weitere Nutzung möglich
					- 01.04. (Tiefland) möglich; - 15.04. (Bergland) möglich								Mechanische Grünlandpflege zwischen dem 15.09. und ...

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahme kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu.

- ✓ Eine mechanische Grünlandpflege sollte nur auf 50 % der zuvor gemähten Fläche stattfinden. Sinnvollerweise sollte eine Pflege zur Erhaltung der Mahdfähigkeit nur auf abgetrocknete, dringend bedürftige Bereiche beschränkt (z. B. aufgefrorene Grasnarben, starke Wühlschäden Mäuse oder Wild) und aus Artenschutzgründen bis Mitte März



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

abgeschlossen werden (Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Ausführungen in den Allgemeinen Hinweisen und Empfehlungen [Hinweise Allg GL.pdf \(sachsen.de\)](#)).

Altgrasbereiche sind von der Grünlandpflege ausgeschlossen.

- ✓ Die **Schnitthöhe** sollte nicht zu gering gewählt werden (mindestens 10 cm). Gelege von Wiesenbrütern werden bei frühen Nutzungsterminen durch einen hoch angesetzten Schnitt geschont. Feld- und Wiesenvögel können bei der noch vorhandenen Deckung schneller mit einer Zweitbrut beginnen. Darüber hinaus ist die verbleibende Deckung für eine Vielzahl von Artengruppen von Bedeutung. Auch gelangt der Schutz vor Austrocknung zunehmende an Bedeutung.
- ✓ Die **Mahd** sollte von innen nach außen oder streifenförmig von der einer Seite zur anderen erfolgen. Das Mahdgut sollte noch zwei bis drei Tagen liegen und anschließend abgefahren werden, damit im Schnittgut überlebende Tiere genügend Zeit erhalten, abwandern zu können.
- ✓ Um die **Tierwelt** auf der Fläche zu schonen, sollte möglichst ein Balkenmähwerk verwendet werden. Eine gemeinsame Beantragung mit der Maßnahme GL 8 - Faunaschonende Mahd auf Grünland ([Steckbrief GL 8.pdf \(sachsen.de\)](#)) bietet sich an. Dies leistet einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Biodiversität im Agrarraum. Die Maßnahme GL 5e kann jedoch entweder nur mit der Maßnahme GL 8 - Faunaschonende Mahd oder alternativ mit der GL 7 - Staffelmahd kombiniert werden.
- ✓ **Große Schlagflächen** können in Kombination mit der Maßnahme GL 7 - Staffelmahd auf Grünland ([Steckbrief GL 7.pdf \(sachsen.de\)](#)) unter Berücksichtigung des verbleibenden Altgrasanteils auch in zwei Durchgängen zu jeweils zirka 50% mit zwei Teilmahden genutzt werden. Wüchsige oder reifere Bereiche können zwei Wochen früher genutzt werden. Der Termin der ersten Teilmahd ist im Vorfeld bei Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Die Staffelmahd trägt zur zeitlichen und räumlichen Diversifizierung der Grünlandbewirtschaftung bei und bereichert so die Nutzungsvielfalt der Landschaft.
- ✓ Die Anschaffung **faunaschonender Mahdtechnik** wird über die Nachfolgerichtlinie zur RL NE/2014 gefördert.
- ✓ Grünland im Auenbereich zeichnet sich häufig durch ein vielfältiges Mikrorelief aus. Für viele Pflanzen- und Tierarten bieten sich hierbei spezielle Lebensräume. Hochwasserbedingte Sedimentumlagerungen und Reliefveränderungen sollten deshalb in der Regel zugelassen und nicht durch Einebnung aufgehoben werden.